

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

für Vermietgeschäfte der Algeco GmbH · Siemensstraße 17 · 77694 Kehl

Asylsuchende- und Flüchtlingsunterkünfte



Dieser Zusatz ("Zusatz") ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietgeschäfte (AGB) der Algeco GmbH ("Anbieter") und alle anderen Vereinbarungen, die in Bezug auf ein Projekt ("Projekt") für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Unterbringung von Asylsuchenden, Flüchtlingen oder anderen in Wohnungsnot geratenen Personen ("Bewohner"), zwischen dem Anbieter und seinem Mieter ("Vermieter") getroffen wurden.

Soweit dieser Zusatz, die AGB oder andere Vereinbarungen voneinander abweichende Regelungen enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Zusatzes.

Ansprüche und Schäden an den Einrichtungen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen der AGB und anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien haftet der Vermieter und stellt den Anbieter, seine Mutter- und Tochtergesellschaften sowie seine jeweiligen Organe, Vertreter und Angestellten von solchen Forderungen gegen den Anbieter frei, die aus oder in Verbindung mit dem Folgenden resultieren:
 - a. der Miete des Vermieters oder der Benutzung der Einrichtungen;
 - b. der Unterbringung der Bewohner durch den Vermieter;
 - c. der Benutzung und des Besitzes durch die Bewohner;
 - d. eines Verstoßes gegen die AGB oder gegen diesen Zusatz durch den Vermieter;
 - e. einer Beschädigung der Einrichtungen, zusammen mit den Einrichtungen bereitgestellter Gegenstände oder des Eigentums des Anbieters, der Verletzung oder Tötung von Dritten einschließlich der Bewohner.

Hiervon ausgenommen sind Forderungen, soweit diese (i) ohne Verschulden des Vermieters entstanden sind oder (ii) aus einer Vertragsverletzung, einer unrechtmäßigen Handlung oder Unterlassung des Anbieters oder dessen Personals resultieren.

2. Falls die Einrichtungen, die sich in der Risikosphäre des Vermieters befinden, aus einem anderen Grund als einer Vertragsverletzung, unrechtmäßigen Handlung oder Unterlassung des Anbieters unbenutzbar oder unbewohnbar geworden sind, hat der Vermieter weiterhin die Miete zu zahlen.
3. Der Vermieter trägt alleine das Risiko für die Einrichtungen während der Mietzeit mit Ausnahme von solchen Risiken, die ihm nicht zurechenbar sind oder die sonst nicht in seiner Risikosphäre liegen. Falls die Einrichtungen während der Mietzeit untergehen, gestohlen oder beschädigt werden (außer durch übliche Abnutzung), sei es durch den Vermieter, die Bewohner oder Dritte, die dem Vermieter zurechenbar sind, hat der Vermieter dem Anbieter seine Kosten für Reparatur oder Ersatz der Einrichtungen, einschließlich Kosten für Austausch, Umbau, Lagerung, Transport, Reise, Dienstleistungen und alle anderen damit einhergehenden Personalkosten zu erstatten.
4. Das Risiko von Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung der Einrichtungen gemäß diesem Zusatz geht ab [Zeitpunkt der Fertigstellung] oder ab [Datum Vertragsbeginn] auf den Vermieter über, je nachdem was früher eintritt, nicht jedoch vor Zeitpunkt der Übergabe.

Haftungsbeschränkung

5. Soweit mit geltendem Recht vereinbar, ist die Haftung des Anbieters in Verbindung mit diesem Projekt gleich aus welchem Rechtsgrund in jedem Fall auf (i) eine Gesamtsumme, die den in den letzten zwölf Monaten vor dem schädigenden Ereignis durch den Vermieter gezahlten Mietzahlungen entspricht, oder (ii) den Betrag von [Betrag], soweit dieser höher ist, beschränkt.

Weitertgeltung

6. Dieser Zusatz bleibt auch nach Beendigung oder Ablauf des Projekts in Kraft.

[VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN]

[UNTERSCHRIFTEN] **Bemerkung: Der Zusatz muss unterschrieben werden, um Bestandteil der Vereinbarung zu werden.**